

VORDRUCK ZUR MELDUNG VON INFORMATIONEN ÜBER VERSTÖSSE

Der gegenständliche Vordruck kann von Seiten einer hinweisgebenden Person dazu verwendet werden, um bei dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz der Landesverwaltung eine Meldung von Informationen über Verstöße einzureichen.

Die Eigenschaft als „hinweisgebende Person“ wird neben den Landesbediensteten auch den anderen Kategorien von Personen zuerkannt, die unter Punkt 1. des „Verfahrens für die Bearbeitung der Meldungen von Informationen über Verstöße“ (genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1113 vom 19. Dezember 2023) ausdrücklich aufgelistet sind.

Als „Verstöße“ gelten insbesondere Ordnungswidrigkeiten, Verletzung von buchhalterischen Vorschriften oder zivilrechtlichen Bestimmungen, sowie Straftaten. Gegenstand einer Meldung können aber auch die sonstigen unerlaubten Handlungen oder Unterlassungen sein, die unter den Ziffern 2), 3), 4), 5) und 6) von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, ausdrücklich aufgelistet sind.

Hinweisgebende Personen, die eine Meldung von Informationen über Verstöße erstatten, sind durch eine Reihe von Bestimmungen des GvD Nr. 24/2023 geschützt.

Nachstehend werden die wichtigsten Schutzmaßnahmen kurz zusammengefasst:

- Die Identität der hinweisgebenden Person wird streng vertraulich behandelt und wird auch in sämtlichen Situationen geschützt, die sich im Anschluss an die Meldung ergeben
- Die Meldung ist dem Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen, sowie dem Recht auf einfachen und allgemeinen Bürgerzugang entzogen
- Die hinweisgebende Person genießt Schutz vor eventuellen Repressalien und kann spezifische Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch nehmen

Für nähere Details wird auf die Bestimmungen des GvD Nr. 24/2023 und auf das mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1113 vom 19. Dezember 2023 genehmigte Verfahren verwiesen.

Die hinweisgebende Person ist sich der zivil- und strafrechtlichen Folgen bewusst, denen sie im Falle der Abgabe unwahrer Erklärungen, Urkundenfälschung oder Gebrauch von Falschurkunden unterliegt (auch im Sinne und für die Rechtswirkungen von Art. 76 des D.P.R. Nr. 445/2000).

Daten der hinweisgebenden Person

Vor- und Zuname der hinweisgebenden Person:																			
Steuernummer:	<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																		
Derzeitige berufliche Qualifikation bzw. ausgeübte Funktion:																			
Derzeitige Organisationseinheit (Bezeichnung und Dienstsitz):																			
Berufliche Qualifikation bzw. ausgeübte Funktion zum Zeitpunkt des gemeldeten Vorfalls:																			
Organisationseinheit (Bezeichnung und Dienstsitz) zum Zeitpunkt des Vorfalls:																			
E-Mail-Adresse:																			

Nachstehende Tabelle ausfüllen, falls an weitere Behörden eine Meldung oder Anzeige erstattet wurde

Behörde	Datum der Meldung	Ergebnis der Meldung

Angaben und Informationen über den Verstoß:

Körperschaft, in der sich der Verstoß ereignet hat:	
Zeitraum (bzw. Datum) und Ort des Verstoßes:	
Verantwortlicher bzw. Urheber des Verstoßes: Vor- und Zuname, berufliche Qualifikation, etc. (es können auch mehrere Personen genannt werden)	
In den Verstoß verwickelte Privatpersonen:	
In den Verstoß verwickelte Unternehmen:	
Allfällige weitere Personen, die über den Verstoß informiert sind bzw. darüber Auskunft geben können (Vor- und Zuname, berufliche Qualifikation, Kontaktdaten):	
Bereich, in dem sich der Verstoß ereignet hat:	
Beschreibung des Verstoßes (Verhalten der beteiligten Personen, äußere Umstände und Folgen):	

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bzgl. der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Personen, die Meldungen von Informationen über Verstöße erstatten (sog. Whistleblower)

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100 Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Die Kontaktdaten des DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende:

E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rp_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden, auch in elektronischer Form, vom dazu befugten Landespersonal, und insbesondere vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz der Landesverwaltung, sowie den von diesem als Beauftragte der Datenverarbeitung namhaft gemachten Landesbediensteten, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, sowie des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1113 vom 19. Dezember 2023 angegeben wurden. Die Datenverarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, und insbesondere für die Feststellung eventueller Verstöße, die von der hinweisgebenden Person gemäß den zitierten Rechtsgrundlagen und im Interesse der Integrität der Landesverwaltung gemeldet wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Generalsekretär des Landes (in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz der Landesverwaltung) an seinem Dienstsitz.

Die Mitteilung der Daten ist fakultativ, aber unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben gemäß den Bestimmungen über das Whistleblowing erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Meldungen nicht als Whistleblowing-Meldungen, sondern allenfalls als anonyme Meldungen bearbeitet werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorliegen. In diesem Fall kann die hinweisgebende Person nicht die Schutzmaßnahmen beanspruchen, die das Gesetz den Whistleblowern zuerkennt, unbeschadet der Bestimmung von Artikel 16 Absatz 4 des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: der Staatsanwaltschaft, dem Rechnungshof und anderen Gerichtsbehörden, sowie der ANAC, und/oder der beschuldigten bzw. der betroffenen Person (sofern die gesetzlichen Voraussetzungen laut GvD vom 10. März 2023, Nr. 24 dafür vorliegen). Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzlichen personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Die im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens von der hinweisgebenden Person übermittelten Daten werden nicht verbreitet.

Dauer: Die Meldungen, Unterlagen und Daten werden für jenen Zeitraum aufbewahrt, der für die Bearbeitung der jeweiligen Meldung erforderlich ist, und jedenfalls nicht länger als fünf Jahre ab dem Datum der Mitteilung über den endgültigen Ausgang des Meldeverfahrens. Diese Frist wird jedoch im Falle der Einleitung von Gerichts- und/oder Aufsichtsverfahren bis zu deren Abschluss verlängert.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der hinweisgebenden Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die hinweisgebende Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der hinweisgebenden Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, im Bereich *Transparente Verwaltung* - Weitere Inhalte - Zusätzliche Informationen (<https://transparente-verwaltung.provinz.bz.it/de/zusaetzliche-informationen>) zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die hinweisgebende Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Der Meldung sind eine Kopie eines Ausweisdokuments der hinweisgebenden Person, sowie eventuelle Beweisunterlagen über den gemeldeten Verstoß beizulegen.

Die Meldung kann durch persönliche Abgabe oder Versand auf dem Postweg an folgende Adresse übermittelt werden:

Autonome Provinz Bozen
Generalsekretariat des Landes
z. Hd. des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz
Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1 - 39100 Bozen

Der Umschlag muss VERSCHLOSSEN sein und ist mit der Beschriftung VERTRAULICH PERSÖNLICH zu versehen. Um die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person zu gewährleisten, wird empfohlen, die eigentliche Meldung von der Kopie des Ausweisdokuments zu trennen und besagte Kopie in einen zweiten, kleineren Umschlag einzufügen, der dann verschlossen wird. Der kleine Umschlag wird anschließend – zusammen mit der Meldung – in den größeren Umschlag eingefügt, welcher persönlich abgegeben oder per Post an die angegebene Adresse zu senden ist.